

§ 24b PatV-EG

PatV-EG - Patentverträge-Einführungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Bei allen in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.02.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at